

# Anlage 7 zum Netznutzungsvertrag Erdgas

## für geschlossene Verteilernetzbetreiber Begriffsbestimmungen

1. **Abrechnungsbrennwert**  
Der Abrechnungsbrennwert wird im Netz des Netzbetreibers durch eine Online-Brennwertmessung kontinuierlich ermittelt. Der erfasste Abrechnungsbrennwert wird auch als Bilanzierungsbrennwert verwendet.
2. **Anschlussnutzer**  
nach § 1 Abs. 3 NDAV, gilt entsprechend für Mittel- und Hochdrucknetz.
3. **Ausspeisenetzbetreiber**  
Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Ausspeisevertrag abschließt.
4. **Ausspeisepunkt**  
Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann bzw. an Marktgebietsgrenzen oder Grenzübergängen übertragen werden kann. Als Ausspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Ausspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Abs. 2 GasNZV.
5. **Bilanzierungsbrennwert**  
Der Bilanzierungsbrennwert (auch: Referenzbrennwert) stellt die Vorausschätzung eines Abrechnungsbrennwertes je Brennwertgebiet dar. Er unterliegt der monatlichen Überprüfung, soweit erforderlich. Das Brennwertgebiet ist ein Netzgebiet, in dem ein einheitlicher Abrechnungsbrennwert angewendet wird. Für das Gasnetz der Evonik Operations GmbH im Chemiepark Marl wird aufgrund des Vorhandenseins einer Online-Brennwertmessung der Abrechnungsbrennwert als Bilanzierungsbrennwert verwendet.
6. **Bilanzkreisnummer**  
Eindeutige Nummer, die von dem Marktgebietsverantwortlichen an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und insbesondere der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.
7. **Gaswirtschaftsjahr**  
Der Zeitraum vom 1. Oktober, 06:00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 06:00 Uhr, des folgenden Kalenderjahres.
8. **GeLi Gas**  
Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate der Bundesnetzagentur (Az.

# Anlage 7 zum Netznutzungsvertrag Erdgas

zwischen **Muster GmbH** und Evonik Operations GmbH

---

BK7-06-067) vom 20. August 2007 oder einer diese Festlegung ersetzende oder ergänzende Festlegung der Bundesnetzagentur.

9. *Monat M*

Monat M ist der Liefermonat. Der Liefermonat umfasst den Zeitraum vom 1. Tag 06:00 Uhr des Liefermonats bis zum 1. Tag 06:00 Uhr des Folgemonats. Bei untermonatlichen Lieferanmeldungen beginnt der Liefermonat am 1. Tag der Belieferung 06:00 Uhr. Bei untermonatlichen Lieferabmeldungen endet der Liefermonat um 06:00 Uhr des Folgetages.

10. Sub-Bilanzkonto

Das Sub-Bilanzkonto ist ein Konto, das einem Bilanzkreis zugeordnet ist und die Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden und/oder die übersichtliche Darstellung von Teilmengen ermöglicht.

11. Transportkunde

Transportkunde im Sinne des Netznutzungsvertrages ist abweichend von § 3 Nr. 31b EnWG ein Letztverbraucher, der für seine Ausspeisepunkte im Netz des Netzbetreibers die Netznutzung eigenständig mit dem Netzbetreiber vereinbart.

12. Werktage

Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 16 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.